

Veranstaltungen:

Veranstaltung	Datum	Veranstaltungsort
Afrikamarkt	17.06.2017, 11 – 21:30 Uhr	Alter Messplatz
Lebendiger Neckar	18.06.2017, 11 – 19 Uhr	Neckarufer
Brückenaward	25. + 26.08.2017, 18 – 23 Uhr	Neckarufer
Festival Wunder der Prärie	19. + 20.09.2017, 18 – 23 Uhr (Musik bis 22 Uhr)	Alter Messplatz
Grillfest am anderen Ufer	07.07.2018 Hintergrundmusik von 16 – 23 Uhr	Neckarufer

Kultur am Neckar (Konzerte/ Theateraufführungen/ Lesungen)	17.05. - 26.07.2018 (1 Veranstaltung wöchentlich), jeweils 19:00 – 21:30 Uhr	Neckarufer
Delta-Festival	16.06.2018, 18 – 22 Uhr	Alter Messplatz
Haltestelle Fortschritt	01.07., 06.07., 07.07., 13.07.2018.. 90-minütige Konzerte, Ende jeweils spätestens 22 Uhr	Alter Messplatz zw. Lidl und Einraumhaus
Konzerte Einraumhaus	21.07. – 01.08.2018, zweistündige Konzerte, Ende jeweils spätestens 22 Uhr	Alter Messplatz / Einraumhaus

Allgemeine Auflagen:

Rettungs- und Fluchtwege, Brandschutz

- a) An Gebäuden muss zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges je Nutzungseinheit / Wohnung ein Fenster mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein. Bis zu 3-geschossiger Bebauung ist eine Stellfläche von 3 x 3 m für die Steckleiter, von 3-4-geschossiger Bebauung ist eine Stellfläche von 4 x 4 m für die Schiebleiter und bei mehr als 4-geschossiger Bebauung ist eine Stellfläche von 11 x 5 m für die Feuerwehr-Drehleiter erforderlich.
- b) Für Rettungs- und Löschfahrzeuge ist ein ausreichend breiter Fahrstreifen (mind. 3 m Breite bei geradliniger Führung, in Kurven Aufweitung auf 5 m Breite) stets freizuhalten. Die genauen freizuhaltenden Flächen ergeben sich aus der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) und der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrflächen (VwV Feuerwehrflächen).
- c) Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung für die Besucher und Veranstaltungsteilnehmer darstellen. Sie sind mit geeigneten Kabelbrücken (z.B. Yellow Jackets) oder vergleichbaren sicheren Vorrichtungen sichtbar abzudecken.

- d) Ab einer 3-geschossigen Bauweise von Gebäuden ist eine freie Durchfahrtsbreite von mind. 5 m erforderlich.
- e) Eine Durchfahrtshöhe von mind. 3,80 m ist zu gewährleisten.
- f) Straßensperrungen müssen so errichtet werden, dass sie im Einsatzfall schnell und ohne Hilfsmittel entfernt werden können.
- g) Die Flucht- und Rettungswege zum Verlassen des Veranstaltungsgeländes müssen klar erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall sind diese mit großen Piktogrammen gut sichtbar zu beschildern welche auch bei Dunkelheit eine Orientierung erlauben, (**siehe Merkblatt Flucht- und Rettungsweg bei Veranstaltungen im Freien**) welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.
- h) Zum Ausstatten und Ausschmücken von Aufenthaltsbereichen und zugehörigen Nebenräumen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden u. ä. Einrichtungen dürfen nur mindestens schwerentflammbare Stoffe/Materialien (B1 nach DIN 4102) verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Leicht entflammbare Materialien dürfen grundsätzlich nicht für Dekorationen usw. verwendet werden. Es ist eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die verwendeten Materialien den Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen sind Einzelnachweise über die Schwerentflammbarkeit der Feuerwehr Mannheim bzw. dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung vorzulegen.
- i) Pflanzenschmuck darf nur in frischem Zustand aufgestellt werden. Stroh, Laub, Torf, Mulch etc. darf in größeren Mengen zur Dekoration nicht verwendet werden. Wird es in kleineren Mengen verwendet, ist es stets gut feucht zu halten.
- j) Ballone, welche zur Dekoration, als Spielzeug oder als Scherzartikel genutzt werden, dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt sein.
- k) Im Bereich der Speisenzubereitung (pro Stand) ist mindestens ein und im Bühnenbereich zwei Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklassen A-B-C mit einem Mindestlöschvermögen von 13 A / 89 B / C z.B. 6 kg Pulver gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen durch einen sachkundigen Prüfer auf seine Funktionsfähigkeit überprüft sein (Prüffristen 2 Jahre).
- l) Werden Fettbackgeräte und / oder Fritteusen bis zu einem Gesamtvolumen von 50 l Fettgesamtmenge betrieben, ist zusätzlich ein weiterer Feuerlöscher mit 6 Liter Wasser-Schaummittelgemisch nach DIN EN 3 für Speiseöl- und Speisefettbrände vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein.
- m) Die vorhandenen Hydranten (Überflur- und Unterflurhydranten) sind stets frei zugänglich zu halten. Die Hinweisschilder müssen gut sichtbar bleiben.
- n) Die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen wird grundsätzlich nicht empfohlen. Es sollte daher eine alternative Energiezufuhr gewählt werden. Kann auf Flüssiggas aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, so sind die Grundsätze des beigefügten Merkblattes und die gültigen Rechtsvorschriften zwingend umzusetzen. Das **Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“** der Feuerwehr Mannheim ist Bestandteil dieser Verfügung. **Der Anschluss von Flüssiggas betriebenen Geräten hat durch eine zertifizierte Fachfirma mit Dichtigkeitsprüfung und Abnahmeprotokoll zu erfolgen. Der Nachweis ist auf Verlangen vor zu zeigen.**

- o) Stände, Buden, Zelte usw. dürfen nur mit ausreichend großem Sicherheitsabstand mit mindestens 3 m zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden und Wänden mit ungeschützten Öffnungen und mindestens 5 m zu Sträuchern und Bäumen aufgestellt werden.
- p) Elektrische Anlagen, Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und zeitlich befristete elektrische Anschlüsse sind gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN VDE Normen, den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu betreiben, zu errichten und zu prüfen.
- q) Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, Gegenstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- r) Der Bestand an brennbaren Materialien ist auf das geringste Maß zu beschränken. Die Lagerung von Verpackungsmaterial und sonstigen brennbaren Abfällen ist auch in nicht belegten Bereichen unzulässig. Während der Veranstaltung anfallende Abfälle sind fortlaufend zu entfernen.
- s) Während der Veranstaltung muss der Verantwortliche oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Der Verantwortliche bzw. die beauftragte Person ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen und für die sofortige Beseitigung von Sicherheitsmängeln verantwortlich. Er hat ebenso Sorge dafür zu tragen, dass die Teilnehmer bereits im Vorfeld der Veranstaltungen gezielt auf die Einhaltung der entsprechenden Brandschutzbestimmungen hingewiesen werden.

Fliegende Bauten, baurechtliche Auflagen

- a) Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Einrichtungen und elektrischen Anlagen muss gewährleistet sein. Die Installation darf nur durch Fachpersonal unter Berücksichtigung der neuesten Sicherheitsvorschriften (z.B. VDE-Bestimmungen) erfolgen.
- b) Geeignete Anordnungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung gemäß den gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu treffen.
- c) Für Fliegende Bauten (fl. Bauten über 75 m² Grundfläche) ist dem Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz, Sachgebiet Baustatik, eine gültige Ausführungsgenehmigung vorzulegen. Die Errichtung ist dem Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz, Sachgebiet Baustatik anzuzeigen und hat gemäß den zugehörigen Prüfbüchern unter Beachtung der besonderen Hinweise und Auflagen zu erfolgen. Erst nach erfolgter baurechtlicher Abnahme und Freigabe dürfen sie in Gebrauch genommen werden. Stimmt der FB mit der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) nicht überein, ist die Ausführungsgenehmigung abgelaufen oder die Stand- oder Betriebssicherheit nicht gewährleistet, wird durch den Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz der Gebrauch des FB untersagt.
- d) **Kleinzelte ohne Baubuch oder Pavillons unter 75 m² müssen der DIN EN 13782 entsprechen. Die Standsicherheit für die dort aufgeführten Windlastannahmen ist einzuhalten.** Verankerungen der Zelte im Bodenbelag sind nicht zulässig.
- e) Es dürfen nur Apparate, Anlagen und Geräte verwendet bzw. betrieben werden, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen.

Notfallmedizinische Absicherung

- a) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Notrufnummer der integrierten Leitstelle Rhein Neckar (ILS) 112 allen Mitarbeitern bekannt ist.
- b) Auf die Notrufnummer der ILS 112 sind die Besucher per Aushang hinzuweisen.

Immissionen

- a) Die Lautstärke der Musik sowie der Lautsprecheranlage ist so einzustellen und zu betreiben, dass die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie vor den Fenstern der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschritten werden.

Der Immissionsrichtwert beträgt

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)

Zur Sicherung der Nachtruhe ist besonders zu beachten, dass ab 22.00 Uhr eine deutlich wahrnehmbare Absenkung der Lautstärke (um 15 dB(A)) zu erfolgen hat.

- b) Die zum Einsatz kommenden Lautsprecheranlagen, Megaphone usw., sind so auszurichten, dass sie nicht direkt gegen Wohngebäude abstrahlen.
- c) Wird der oben genannte Immissionsrichtwert überschritten, und kommt es zu Nachbarschafts-beschwerden wegen erheblicher Belästigung, wird darauf hingewiesen, dass die Polizei jederzeit befugt ist, die störenden Aktivitäten zu untersagen bzw. die Veranstaltung abzubrechen.
- d) Zur Regulierung von Beschwerden haben die in Ziffer 1 genannten Personen während der Veranstaltung jederzeit zur Verfügung zu stehen.

Ungünstige Witterungsverhältnisse

- a) Der Veranstalter hat sich über die Wettersituation vor und während der Veranstaltung regelmäßig bei einem Wetterdienst zu informieren.
- b) Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer darstellen, sowie beim Vorliegen entsprechender Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes darf die Veranstaltung im Freien nicht durchgeführt werden bzw. ist die Veranstaltung abzubrechen.
- c) Verkaufsstände ohne Baubuch, Pavillons, Verblendungen an Zäunen, aufblasbare Werbeanlagen etc. sind ab Windstärke 5 abzubauen. Verkleidungen an „Lay-Towers“, Mischpulttürmen etc. sind ab Windstärke 6 abzunehmen. Verkleidungen an Bühnen, Filmwände etc. sind ab Windstärke 8 abzunehmen; der Bühnenbetrieb ist einzustellen.
- d) Im Falle entsprechender Witterungsverhältnisse sind Absperrungen so umzubauen, dass die Veranstaltungsbesucher das Gelände zügig und gefahrlos verlassen können. Der Ordnungsdienst ist entsprechend einzuweisen. Ordnungs- und Rettungsdienst sowie Polizei sind rechtzeitig zu informieren. Entsprechende Durchsagen an das Publikum haben durch geeignete Personen zu erfolgen.

Abfallentsorgung

- a) Für die Beseitigung aller Abfälle ist der Veranstalter verantwortlich. Abfälle dürfen nicht außerhalb von geeigneten Behältern gelagert werden. Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl aufzustellen und regelmäßig zu leeren.
- b) Durch die Veranstaltung bedingte Schäden, Verunreinigungen und Abfälle sind durch den Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung zu beseitigen sowie die Verkehrssicherheit ist wieder herzustellen.
- c) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Straßen zu säubern und in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- d) Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

Abgabe von Speisen und Getränken

- a) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass vor Veranstaltungsbeginn die gaststätten- und gewerberechtlichen Gestattungen eingeholt werden.
Eine Liste mit den Namen und Anschriften aller Teilnehmer, mit Angabe des jeweiligen Speise- und Getränkeangebotes einschließlich des Standortes (evtl. mit Standnummer), ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung an die Mail-Adresse: verbraucherschutz@mannheim.de zu senden.
- b) Hinsichtlich des Umgangs mit Lebensmitteln wird auf die beigefügten Merkblätter verwiesen, welche Bestandteil dieser Verfügung sind. Die im Leitfaden und in den Merkblättern genannten Anforderungen sind einzuhalten. Sie haben diese Merkblätter und den Leitfaden an alle Teilnehmer, welche Speisen und Getränke anbieten, weiterzugeben.
- c) Die Ausgabe von Speisen und Getränken in Behältnissen hat gegen Pfand zu erfolgen. Gleiches gilt bei der Ausgabe von Besteck. Hierfür ist ein Mindestpfand von 2 Euro pro Behältnis zu erheben.
- d) Unverpackte Lebensmittel sind so aufzubewahren, dass sie von betriebsfremden Personen oder von Tieren nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst nachteilig beeinflusst werden können.
- e) Folgendes ist bei der Abgabe von Getränken zu beachten:
 - Das günstigste alkoholische Getränk darf nicht billiger angeboten werden, als das günstigste alkoholfreie Getränk, bemessen auf die gleiche Menge (Literpreis).
 - Es darf kein Alkohol an sichtbar Betrunkene ausgegeben werden.
 - Für alkoholische Getränke dürfen keine Flatrate-Tarife angeboten werden.
 - Die Abgabe von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie von Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Straßenbaulastträger, Straßenzustand

- a) Der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt genutzt werden können.

- b) Durch die Veranstaltung bzw. durch das Aufstellen von Buden oder sonstigen Aufbauten darf die Straßendecke nicht beschädigt werden. Ebenso sind die beanspruchten Flächen vor bleibender Verschmutzung zu schützen.
- c) Verankerungen in der Fahrbahn, in Plätzen und Gehwegen sind nicht zulässig. Eventuelle Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.
- d) Beim Einleiten fetthaltiger Abwasser in die Kanalisation sind die Regeneinläufe gründlich mit Wasser und Fett lösenden Mitteln nachzuspülen, um Fettablagerungen zu vermeiden.
- e) Bei Flächen mit besonderem Oberflächenbelag werden festgestellte Verunreinigungen oder Beschädigungen, die durch die Veranstaltung verursacht sind, zu Lasten des Veranstalters behoben.

Mängelbeseitigung

- a) Werden vor oder während der Dauer der Veranstaltung Mängel bekannt, zu deren Beseitigung behördlich aufgefordert wurde, sind diese unverzüglich bzw. innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben.
- b) Weitere Auflagen, insbesondere solche zur Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.